Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

VI. Jahrgang. Berlin, 15. Oktober 1895. Nummer 20.

Diese Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3.—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3.50 für Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Mk. 3.75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Theil: Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Anrechnung von Kriegsjahren in Südwestafrika und Kamerun S. 505. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika in den Monaten Juni und Juli 1895 S. 506. — Vertheilungsplan der Schutztruppe und Landespolizei von Deutsch-Ostafrika am 31. August 1895 S. 506. — Personalien S. 510.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 511. — Deutsch-Ostafrika: Ueber eine Expedition nach Turu S. 512. — Ueber eine Expedition nach Kitengule S. 514. — Ueber eine von der Station Kilossa eingesandte Kaffeeprobe S. 514. — Kamerun: Ueber eine Reise von Nachtigal nach Kribi S. 514. — Ueber eine Bereisung des Sannaga S. 516. — Togo: Handel S. 516. — Sammlung naturwissenschaftlicher Gegenstände S. 517. — Deutsch-Südwestafrika: Ueber einen Zug des Kaiserl. Landeshauptmanns nach Grootfontein S. 517. Die Mörder des Reiters Wilke S. 518. — Ueber Hendrik Witboi S. 518. — Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antisklaverei-Bewegung S. 518. — Aus fremden Kolonien: Ueber Britisch-Neu-Guinea S. 520. — Handel von Hawaii im Jahre 1894 S. 521. — Verschiedene Mittheilungen: Der Red Gum-tree (Eucalyptus rostrata, Schlachtendahl) S. 522. — Litterarische Besprechungen S. 523. — Litteratur-Verzeichniß S. 524. — Schiffsbewegungen S. 524. — Verkehrs-Nachrichten S. 524. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Anrechnung von Kriegsjahren in Südwestafrika und Kamerun.

Ich bestimme, daß die militärischen Unternehmungen der bei der Landeshauptmannschaft von Südwestafrika oder dem Gouvernement von Kamerun auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen im Sinne des § 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und Meiner Marine u. s. w., vom 27. Juni 1871, und des § 49 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 als ein Feldzug anzusehen sind. Denjenigen aus dem Heere oder Meiner Marine zu diesen Truppen übergetretenen Militärpersonen, welche in Südwestafrika in je einem der Jahre 1893 und 1894, in Kamerun in einem der Jahre 1891, 1892, 1893 und 1894 an einem Gefecht theilgenommen haben, kommt je ein Kriegsjahr zur Anrechnung. Der Theilnahme an einem Gefecht ist eine fortlaufende Dienstzeit von zwei Monaten in je einem der bezeichneten Jahre gleichzustellen, mit der Maßgabe, daß, wo zwar eine fortlaufende Dienstzeit von zwei Monaten vorliegt, ihr Ende aber nicht in dasselbe Kalenderjahr wie ihr Anfang fällt, ein Kriegsjahr zur Anrechnung kommt.

Berlin, den 17. September 1895.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm I. R.**

(gez.) Fürst von Hohenlohe.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt).